

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG

Allgemeine Zielsetzung:

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll –soweit die in der Gewerbeordnung 1994 geregelten Berufe betroffen sind – durch entsprechende Änderungen der Gewerbeordnung 1994 umgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Neufassung des VI. Hauptstückes „EWR-Anpassungsbestimmungen“.

Der Richtlinie entsprechend enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen:

1. Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (§ 373a)

Hier werden die wesentlichen Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG für den Bereich der Gewerbe umgesetzt. Zunächst wird das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit dargelegt, dann folgen die Einzelheiten des Verfahrens zum Ersatz des Befähigungsnachweises bei grenzüberschreitender Dienstleistung. Um eine ausreichende Kontrolle gegen die Umgehung der österreichischen Befähigungsnachweise zu erreichen, muss der Dienstleister vor der erstmaligen Ausübung eines reglementierten Gewerbes in Österreich eine Anzeige beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erstatten. Weiters hat er Dokumente vorzulegen, die nachweisen, dass es sich wirklich um eine Dienstleistung durch einen im EU/EWR-Ausland befugten und niedergelassenen Berufsangehörigen handelt. Dabei erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Dienstleisters im Hinblick auf die Gesundheits- und Sicherheitsrelevanz der angestrebten Tätigkeit.

2. Niederlassungsfreiheit (§§ 373c bis 373e)

2.1. Änderung der Anerkennung auf Grundlage der tatsächlichen Ausübung von Tätigkeiten (§ 373c)

Es werden erforderliche Aktualisierungen sowie Textkürzungen vorgenommen. Das in den bisherigen Absätzen 6 bis 8 enthaltene subsidiäre Gleichhaltungsverfahren wird gestrichen. Stattdessen kann der Antragsteller nun subsidiär zum Anerkennungsverfahren das Verfahren nach § 373d in Anspruch nehmen.

2.2. Änderung der Gleichhaltung auf Grund einer Äquivalenzprüfung (§ 373d)

Es werden erforderliche Aktualisierungen vorgenommen. Außerdem werden die Verweise auf Richtlinienbestimmungen aktualisiert und stattdessen die zu erfüllenden Voraussetzungen und das Prinzip der Äquivalenz ausführlich dargelegt. Dadurch soll die Bestimmung besser verständlich werden.

2.3. Änderung der Gleichhaltung für die Planung von Hochbauten (§ 373e)

Die Architekturrichtlinie 85/384/EWG wird aufgehoben und durch Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG ersetzt. Es werden Aktualisierungen vorgenommen und der bisherige Abs. 3 mit dem Erfordernis der zusätzlichen Berufserfahrung gestrichen. Außerdem wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Bescheinigungen über inländische Ausbildungsnachweise zuständig gemacht, die von anderen Mitgliedstaaten bei Anerkennungsverfahren verlangt werden können.

3. Ergänzung der auszustellenden Bescheinigungen (§ 373h)

Die Behörde stellt Bescheinigungen aus, die dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Diese Bescheinigungen können daher von inländischen Gewerbetreibenden problemlos im Verfahren bei grenzüberschreitender Dienstleistung in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden.

4. Sonderregelung für die Schweizerische Eidgenossenschaft (§ 373b)

Da die Schweizerische Eidgenossenschaft kein Abkommen geschlossen hat, das die Richtlinie 2005/36/EG mit einbezieht, ist es erforderlich, eine Sonderbestimmung zu schaffen. Die neue Dienstleistungsregelung in § 373a ist daher für die Schweiz nicht anwendbar, der Schweizer Dienstleister hat wie bisher entsprechend dem Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBI. III Nr. 133/2002, die Verfahren nach den §§ 373c, 373d oder 373e zu durchlaufen.

Konvergenztabelle

Richtlinie 2005/36/EG	Gewerbeordnung
Art. 3 Abs.3, Art. 10	§ 373e Abs. 2
Art. 5 Abs. 1	§ 373a Abs. 1
Art. 7 Abs. 1	§ 373a Abs. 4
Art. 7 Abs. 2 lit. b	§ 373h Z 1
Art. 7Abs. 2	§ 373a Abs. 6
Art. 7 Abs. 4	§ 373a Abs. 4
Art. 10 lit. a	§ 373c Abs. 5
Art. 11	§ 373d Abs. 2
Art. 12	§ 373d Abs. 2
Art. 13	§ 373d Abs. 3
Art. 14 Abs. 1	§ 373d Abs. 4
Art. 14 Abs. 1 und 5	§ 373d Abs. 5
Art. 14 Abs. 2 erster Unterabsatz	§ 373d Abs. 8
Art. 14 Abs. 3 erster Satz	§ 373d Abs. 8
Art. 16, 17, 18, 19	§ 373c
Art. 21 Abs. 1 und Abs. 7, Art. 49	§ 373c Abs. 1
Art. 39	Anlage 1
Art. 50 Anh. VII	§ 373f Abs. 1
Art. 50 iVm Anh. VII d	§ 373c Abs. 1
Art. 51 Abs. 2	§ 373d Abs. 9
Anh. VII Z 2	§ 373e Abs. 3

Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG

Allgemeiner Zielsetzung:

Die Richtlinie 2005/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist in österreichisches Recht umzusetzen. Die Umsetzungsbestimmungen ersetzen die bisherigen Umsetzungsbestimmungen der §§ 365m bis t der Gewerbeordnung.

Der Richtlinie entsprechend enthält der vorliegende Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen:

Allgemeines und Definitionen

Die §§ 365m bis n umschreiben den Anwendungsbereich der Bestimmungen und enthalten wesentliche Definitionen. Von den Pflichten betroffen sind nun alle Händler sowie Immobilienmakler, Unternehmensberater bei bestimmten Tätigkeiten sowie Versicherungsvermittler, sofern sie Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Geldanlagecharakter vermitteln. Die Einbeziehung anders als nach der bisherigen Rechtslage, nun aller Händler – bisher waren nur Händler wertvoller Güter einbezogen – sowie der Unternehmensberater und der Versicherungsvermittler ist eine Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gegenüber der Rechtslage vor der gegenständlichen Novelle.

Sorgfaltspflichten

§§ 365o bis p listen allgemein die Pflichten gegenüber den Kunden auf und legen fest, unter welchen Bedingungen diese Pflichten entstehen. §§ 365q bis z enthalten die Pflichten im Einzelnen.

Die wesentlichen Pflichten der Gewerbetreibenden bestehen in der Identitätsfeststellung, der Meldung verdächtiger Vorgänge an die Geldwäschemeldestelle beim Bundesminister für Inneres, der Aufbewahrung von Aufzeichnungen sowie der Vornahme interner Schulungen. In bestimmten Fällen bestehen vereinfachte Pflichten, in anderen Fällen erhöhte Pflichten. Die Überwachung der Einhaltung

der Pflichten durch die Gewerbetreibenden obliegt - wie sonst im Gewerberecht - den Gewerbebehörden. Entscheidend ist auch der Grundsatz der Selbstbeurteilung des gegebenen Risikos durch die Verpflichteten.

Behörden

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus kommen wie bisher insbesondere zwei Behörden zum Einsatz: Einerseits die Meldestelle im Bundesministerium für Inneres als Behörde zur Entgegennahme von entsprechenden Verdachtsmeldungen iSv der §§ 365t bis 365x. Andererseits die Gewerbebehörden, also die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Städten mit eigenem Statut, der Magistrat, im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Pflichten durch die Gewerbetreibenden - etwa der Meldepflichten oder der Identifikationspflichten – und damit im Zusammenhang die Vollziehung des Verwaltungsstrafverfahrens im Falle von Verstößen.

Konvergenztabelle (gemäß Art. 45 der RL)

Richtlinie 2005/60/EG	Gewerbeordnung
Art. 1	§§ 165, 278d StGB
Art. 2 Abs. 1 Z. 1	Umsetzung erfolgt in eigenem Berufsgesetz (BMF)
Art. 2 Abs. 1 Z. 2	§ 365m Abs. 3 Z 5 betreffend den der Gewerbeordnung unterliegenden Beruf Versicherungsvermittler
Art. 2 Abs. 1 Z. 3 a), b), f)	Umsetzung erfolgt den jeweiligen eigenen Berufsgesetzen
Art. 2 Abs. 1 Z. 3 lit. c) – e)	§ 365m Abs. 3
Art. 2 Abs. 2	Durch den Verweis auf die Ausnahmebestimmung des § 137 Abs. 5 und 6 wird für geringfügige Versicherungsvermittlertätigkeiten im Sinne der RL 2002/92/EG die Anwendung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsbestimmungen ausgeschlossen.
Art. 3 Z 1	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen
Art. 3 Z 2	Für das Gewerberecht ist als Finanzinstitut iS der RL nur der Versicherungsvermittler relevant; die Definition dieses Berufes befindet sich in § 137a.
Art. 3 Z 3-5	Die gewerberechtlichen Bestimmungen verweisen betreffend die Definition der Geldwäsche und ihre Vortaten und die Terrorismusbekämpfung auf das StGB
Art. 3 Z 6 -9	§ 365n
Art. 3 Z 10	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen
Art. 4 – 5	keine speziellen Umsetzungsvorschriften nötig, derzeit keine Erstreckung auf andere Berufe des Gewerberechts erforderlich. Strengere Vorschriften unterbleiben auch im Sinne der Verzichts auf „golden plating“.
Art. 6	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 7	§ 365o
Art. 8 Abs. 1	§ 365p Abs. 1
Art. 8 Abs. 2	§ 365p Abs. 2
Art. 9 Abs. 1-3	§ 365q Abs. 1-3
Art. 9 Abs. 4	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)

Art. 9 Abs. 5-6	§ 365p Abs. 4-5
Art. 10	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 11 Abs. 1	§ 365r Abs. 1 Z. 1 lit. a
Art. 11 Abs. 2 lit. a	§ 365r Abs. 1 Z. 1 lit. b
Art. 11 Abs. 2 lit. b	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 11 Abs. 2 lit. c	§ 365r Abs. 1 Z. 1 lit. c
Art. 11 Abs. 3	§ 365r Abs. 1 Z. 1 letzter Satz
Art. 11 Abs. 4	keine speziellen Umsetzungsvorschriften nötig
Art. 11 Abs. 5	§ 365r Abs. 1 Z 2
Art. 12	keine speziellen Umsetzungsvorschriften nötig
Art. 13 Abs. 1	§ 365s
Art. 13 Abs. 2	§ 365s Absätze 1 bis 3
Art. 13 Abs. 3	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 13 Abs. 4	§ 365s Abs. 4
Art. 13 Abs. 5	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 13 Abs. 6	§ 365s Abs. 5
Art. 14-19	Von den Möglichkeiten dieser Artikel wird kein Gebrauch gemacht
Art. 20	§ 365t
Art. 21	§ 365m Abs. 4, Zuständigkeit des BMI für die Organisation der Meldestelle
Art. 22 Abs. 1	§ 365u Abs. 1
Art. 22 Abs. 2	BMI
Art. 23	Von den Möglichkeiten dieses Artikels wird im Bereich des Gewerberechts kein Gebrauch gemacht
Art. 24	§ 365v
Art. 25 Abs. 1	§ 365w
Art. 25 Abs. 2	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 26	§ 365u Abs. 2
Art. 27	BMJ
Art. 28 Abs. 1	§ 365x Abs. 1
Art. 28 Abs. 2	§ 365x Abs. 2
Art. 28 Abs. 3	BMF
Art. 28 Abs. 4-5	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 28 Abs. 6	§ 365x Abs. 3
Art. 28 Abs. 7	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)
Art. 29	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen (BMF)

Art. 30	§ 365y Abs. 1 und § 365p Abs. 3 (Sorgfalt)
Art. 31	§ 365y Abs. 3
Art. 32	§ 365y Abs. 2
Art. 33	BMJ, BMI
Art. 34	§ 365z Abs. 1-2
Art. 35 Abs. 1	§ 365z Abs. 3
Art. 35 Abs. 2	§ 365z Abs. 4
Art. 35 Abs. 3	BMI
Art. 36	§ 94 Z 74 GewO Unternehmensberatung reglementiertes Gewerbe sowie sonstige Vorschriften der GewO über reglementierte Gewerbe; BGBl. II Nr. 94/2003 UnternehmensberatungsVO
Art. 37 Abs. 4 und 5	Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Berufsgesetzen
Art. 38	keine speziellen Umsetzungsvorschriften nötig
Art. 39 Abs. 1	StGB hinsichtlich strafrechtliche Sanktionen
Art. 39 Abs. 2-3	§ 367 Z 38
Art. 40	§ 365m Abs. 2 zur Anpassung an allfällige Neuregelungen seitens der Kommission
Art. 41 -44	keine speziellen Umsetzungsvorschriften nötig
Art. 45	§ 365m Abs. 1 sowie gegenständliche Tabelle
RL 2006/70/EG Art. 2	§ 365n Z 2
RL 2006/70/EG Art. 3 Abs. 1	§ 365r Abs. 1 Z. 1 lit. d
RL 2006/70/EG Art. 3 Abs. 3 lit. a bis f	§ 365r Z 2 lit. e
RL 2006/70/EG Art. 4	§ 365m Abs. 3 Z 4

Neugestaltung des Anzeigeverfahrens (§ 345)

Das Anzeigeverfahren soll in Zukunft vom Grundsatz getragen sein, dass der anzeigepflichtige Sachverhalt in das Gewerberegister eingetragen wird, sofern die jeweils vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Da bisher bei zahlreichen Anzeigen die positive Erledigung in Bescheidform zu ergehen hatte und die Bescheiderlassung nunmehr wegfällt, bedeutet die vorgesehene Änderung eine Verwaltungsvereinfachung.

Einführung eines geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“ (§ 20 Abs. 3 und 3a)

Damit wird einer entsprechenden Vorgabe im Regierungsprogramm für die XXIII Gesetzgebungsperiode entsprochen (s. Seite 40: „Chancengleichheit und fairer Wettbewerb im österreichischen Gewerbe“)

Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder (§ 117 Abs. 7)

Damit wird einer entsprechenden Vorgabe im Regierungsprogramm für die XXIII Gesetzgebungsperiode entsprochen (s. Seite 148, 3. Absatz)

Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“ (§ 149 Abs. 8)

Zimmermeister, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung beinhaltet, dürfen die Bezeichnung „Holzbaumeister“ verwenden.

Näheres ist dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1, 40 und 61 (§ 2 Abs. 1 Z 15, § 156 samt Überschrift und § 381 Abs. 1 Einleitung):

Nach dem Seilbahngesetz 2003, BGBI. I Nr. 103, sind Schleplifte Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Das Seilbahngesetz 2003 ist daher auf Schleplifte anzuwenden. Durch die Gewerbeordnungsnotiz BGBI. I Nr. 131/2004 wurde ein Passus in den § 2 Abs. 1 Z 15 GewO 1994 aufgenommen, wonach „der Betrieb von Schlepliften, soweit auf diese das Seilbahngesetz 2003, BGBI. I Nr. 103, anzuwenden ist“ vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen ist. Die als Abgrenzung des Geltungsbereiches der beiden Gesetze gedachte Regelung, insbesondere der Einschub „soweit auf diese das Seilbahngesetz 2003, BGBI. I Nr. 103, anzuwenden ist“ hat in der Folge jedoch zu Unklarheiten im Hinblick auf einen möglicherweise verbleibenden Regelungsbereich der Gewerbeordnung 1994 geführt: Während in Bezug auf das gewerbliche Betriebsanlagenrecht einhellig die Meinung vertreten wird, dass dieses auf Schleplifte ab dem 3. Mai 2004 nicht anzuwenden ist (und zwar weder auf Alt- noch auf Neuanlagen), ist die Frage offen geblieben, ob neben dem „Betrieb“ eines Schlepliftes auch die „Haltung“ eines solchen in Betracht kommt und diesbezüglich den Gegenstand eines hiefür zu begründenden freien Gewerbes bildet. Für die zuletzt genannte Auffassung schien die Tatsache zu sprechen, dass § 156 GewO 1994 (Überschrift: „Schleplifteunternehmen“) den zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schlepliften berechtigten Gewerbetreibenden die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung auferlegt. Die augenscheinliche Doppelgleisigkeit („Betrieb“ eines Schlepliftes nach dem Seilbahngesetz 2003 und „Haltung“ eines Schlepliftes als freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994) erscheint nicht sinnvoll und soll daher entfallen. Dies geschieht legistisch in der Weise, dass in der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z 15 GewO 1994 auf den Betrieb von Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003 verwiesen wird, wozu, wie bereits erwähnt, auch der Betrieb von Schlepliften zählt. Die Regelungen des § 156 GewO 1994, soweit sie sich auf Schlepliftunternehmen beziehen, werden aufgehoben. Dies macht schließlich auch Änderungen in der Einleitung der Vollzugsklausel (§ 381) erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 25):

Durch diese Änderung wird eine Fehlitzierung richtig gestellt.

Zu Z 3 und 13 (§ 13 Abs. 1 und § 27):

Im Hinblick auf die im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG, BGBI I Nr. 151/2005, vorgesehene strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden (Unternehmen) sind nunmehr auch Verbände von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen der in Abs. 1 Z 2 genannten strafbaren Handlungen zu einer Verbandsgeldbuße verurteilt wurden.

Verbände im Sinne des genannten Gesetzes sind juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Keine Verbände im Sinne des VbVG sind die Verlassenschaft, Bund, Länder, Gemeinden, andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln, sowie anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und religiöse Bekenntnisgemeinschaften, soweit sie seelsorgerisch tätig sind.

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sieht als Sanktion Geldbußen in Form von Tagessätzen vor. Der in Abs. 1 Z 1 lit. b als maßgebend angeführten Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen, an die die Rechtsfolge des Gewerbeausschlusses geknüpft wird, entspricht in etwa einer Verbandsgeldbuße von 30 Tagessätzen. Es wird daher für den Fall der Verurteilung von Verbänden als Ausschlussvoraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes die Verhängung einer Verbandsgeldbuße von mehr als 30 Tagessätzen vorgesehen. Der vorletzte Satz des Abs. 1 berücksichtigt die nach dem Finanzstrafgesetz von Gerichten verhängten Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Wurde über den Verband eine Verbandsgeldbuße von mehr als 30 Tagessätzen verhängt, ist auf Grund des geänderten Abs. 5 nunmehr auch eine natürliche Person von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des bestraften Verbandes zusteht oder zugestanden ist.

Gemäß RL 2002/92/EG ist jede Art von Konkursfall ein Ausübungshindernis bei der Versicherungsvermittlung. Daher schien es nicht konsequent, wenn bisher § 13 Abs. 5 Personen, die maßgeblichen Einfluss auf ein in Konkurs gegangenes Unternehmen hatten, im Falle, dass es sich um ein Versicherungsvermittlerunternehmen handelte, nicht unter denselben Bedingungen vom Gewerbeantritt ausschloss, die auch bei der Versicherungsvermittlung ein Antrittshindernis bilden.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 7):

Auch ein Verband kann maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechträgers als einer natürlichen Person haben (zB GmbH als alleiniger Komplementär einer Kommanditgesellschaft). Hat ein Verband maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechträgers als einer natürlichen Person, ist der betreffende Rechtsträger auf Grund des neu gefassten Abs. 7 von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über den Verband eine Verbandsgeldebuße von mehr als 30 Tagessätzen verhängt wurde. Ist ein solcher Verband mit maßgebendem Einfluss von der Nichteröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens (§ 13 Abs. 3) betroffen, sind nunmehr auch andere Rechtsträger als natürliche Personen, auf deren Geschäftsbetrieb der Verband maßgebenden Einfluss hat, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen.

Die Eröffnung des Konkurses bildet nur hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung einen Ausschlussgrund (§ 13 Abs.4). Diese Einschränkung wird auch im Abs. 7 gewahrt. Ein Ausschlussgrund im Sinne des Abs. 4 trifft dann auf eine natürliche Person oder einen Verband zu, wenn über das Vermögen der natürlichen Person oder des Verbandes der Konkurs eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 2 und 3):

Gemäß § 19 Abs. 2 dritter Satz des Niederlassungs- und Aufenthaltsgegesetzes (NAG) sind die für einen bestimmten Aufenthaltszweck erforderlichen Berechtigungen vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels nachzuweisen. Besteht der Aufenthaltszweck in der Ausübung eines Gewerbes, so gilt die von der Gewerbebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen, als Nachweis der erforderlichen Berechtigung (§ 19 Abs. 2 vierter Satz NAG). Zur Harmonisierung des Gewerberechts mit dem Fremdenrecht wird eine Bestimmung in den § 14 Abs. 2 aufgenommen, die die Gewerbebehörden ausdrücklich dazu verpflichtet, Bescheinigungen auszustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des entsprechenden Aufenthaltstitels vorliegen.

In Abs. 3 wird Artikel 23 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, umgesetzt.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 5 letzter Satz):

Nach § 54 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Universitäten berechtigt, Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien einzurichten. Gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002 sind Bakkalaureatsstudien ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbereitung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 kommt als Beleg zum Nachweis der Befähigung das Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität in Betracht. Durch den an § 18 Abs. 5 angefügten Satz wird klargestellt, dass das Zeugnis über den Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums als Beleg im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 anzusehen ist.

Zu Z 8 (18 Abs. 6):

Die Gewerberechtsnovelle 2002 geht vom bisherigen Erfordernis der Prüfung der Gleichhaltung der ausländischen Zeugnisse mit den entsprechenden inländischen Zeugnissen ab und legt nunmehr eine Überprüfung der fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Ausübung des angestrebten Gewerbes fest. Dies soll durch die vorliegende Bestimmung klarer zum Ausdruck gebracht werden, da die bisherige Formulierung in der Vollziehung zu Unklarheiten Anlass gegeben hat.

Zu Z 9 (§ 19 erster Satz):

Durch die vorgesehene Änderung soll ein verbesserter Rechtsschutz für den Antragsteller erreicht werden: durch die geänderte Wortwahl wird es ihm ermöglicht, im Berufungsverfahren neue Beweismittel vorzubringen.

Zu Z 10 und 11 (§ 20 Abs. 3 und § 20a):

Das Regierungsprogramm für die XXIII Gesetzgebungsperiode enthält in seinem 3. Kapitel „Wirtschaft/Standort/Arbeit“ Vorgaben für die Einführung eines geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“ als Orientierungshilfe für die Konsumenten/Innen. Die Einführung des beabsichtigten Gütesiegels als weiterführende Maßnahme im Interesse der Qualitätssicherung soll aufbauend auf der derzeitigen Regelung des § 20 Abs. 3 erfolgen, wonach die Führung des Meistertitels bzw. der Bezeichnung „Meisterbetrieb“ Betrieben vorbehalten ist, deren Inhaber oder gewerberechtlicher Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat. Wer sohin die Meisterprüfung erfolgreich

abgelegt hat oder sich eines solchen gewerberechtlichen Geschäftsführers bedient, ist zur Führung des neugeschaffenen Gütesiegels „Meisterbetrieb“ berechtigt, ohne dass es hiefür eines eigenen Verleihungsverfahrens bedürfte. Die nähere Ausgestaltung des Gütesiegels erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Um einer unberechtigten bzw. der zu erlassenden Verordnung widersprechenden Verwendung des Gütesiegels vorzubeugen, ist ein Entziehungsverfahren durch die Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat) vorgesehen. Ein solches Entziehungsverfahren soll auch dann Platz greifen, wenn gegen den Betriebsinhaber oder gewerberechtlichen Geschäftsführer eine strafgerichtliche Verurteilung wegen eines im § 13 Abs. 1 genannten Deliktes vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Gewerbeausübung zu befürchten ist.

Zu Z 12 (§§ 26 Abs. 1, 87 Abs. 1 Z 1):

Im Rahmen der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß § 26 Abs. 1 und der Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 hat die Behörde eine Einschätzung der Persönlichkeit des Verurteilten im Hinblick auf die allenfalls zu befürchtende Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat vorzunehmen. Da bei einem Verband das Erkunden eines Persönlichkeitsbildes nicht in Betracht kommt, wird auf das bisherige Verhalten des verurteilten Verbandes abgestellt. Die Ausweitung der Rechtsträger mit maßgebendem Einfluss auf Verbände in § 13 Abs. 7 muss auch in der Nachsichtsbestimmung des § 27 berücksichtigt werden.

Zu Z 14 (§§ 37 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44, 63 Abs. 4 und 86 Abs. 1):

Diese Änderungen sind Anpassungen an die Neuregelung des Anzeigeverfahrens gemäß § 345.

Zu Z 15 (§ 39 Abs. 4):

Die Änderung wird durch die Neufassung des § 345 erforderlich.

Zu Z 16 (§ 46 Abs. 2):

Der Gewerbeinhaber hat die Anzeigen, die weitere Betriebsstätten und Standortverlegungen betreffen, unverzüglich zu erstatten. Damit sollen die in der Praxis immer wieder vorkommenden längeren Verzögerungen bei der Erstattung dieser Anzeigen unterbunden werden. Unter unverzüglichem Handeln ist ein Handeln ohne jede schuldhafte Verzögerung zu verstehen.

Zu Z 17 (§ 46 Abs. 4):

Die derzeit durch die Behörde auszustellende Bestätigung des Empfangs der Anzeigen betreffend weitere Betriebsstätten und Standortverlegungen erübrigts sich, da der Gewerbeinhaber nunmehr von der Eintragung der weiteren Betriebsstätte in das Gewerberегистre zu verständigen ist.

Zu Z 18 und 19 und 24 (§§ 47 Abs. 3, 81 Abs. 3 und 109 Abs. 2 vorletzter Satz):

Diese Änderungen sind Anpassungen an die Neufassung des § 345.

Zu Z 20 (§ 87 Abs. 7):

Es handelt sich um die Regelung einer Mitteilungspflicht des Gerichtes bei Konkursabweisung an die Verwaltungsbehörde, da in der Praxis oft das Problem auftritt, dass die Behörde nichts von der Konkursabweisung erfährt und Personen weiter im Register geführt werden. Dies ist insbesondere bei Versicherungsvermittlern ein Problem, da der Weiterbestand im Register in diesem Fall richtlinienwidrig im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG ist.

Zu Z 21 (§ 91 Abs. 2):

Da auch ein Verband maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft haben kann, muss bei Vorliegen eines Entziehungsgrundes ein Entfernungsaufrag auch auf die Entfernung eines solchen Verbandes abzielen können.

Zu Z 22 (§ 93 Abs. 2):

Hier wird die tatsächlich geübte Praxis nunmehr auch im Gesetzestext ausdrücklich festgeschrieben: Um die Versicherungsvermittler unbürokratisch bei der Verringerung der Kosten des obligatorischen Haftpflichtversicherungsschutzes zu unterstützen, wird das Ruhens – also die Nichtausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung - materiellrechtliche Pflichten beschränkend berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit, das Ruhens entweder direkt oder im Wege der Wirtschaftskammer der Gewerbebehörde im Vorhinein mitzuteilen. Um Umgehungs möglichkeiten zu verringern, ist eine Anzeige im Nachhinein unzulässig und unwirksam. Die Behörde löscht den Vermittler mit Beginn des Ruhens aus dem Register, da dies sonst entgegen den Erfordernissen der RL 2002/92/EG wäre, er erspart sich aber den aufrechten Bestand einer Haftpflichtabsicherung. Der Gewerbetreibende erspart sich zudem bei Wiederaufnahme,

neuerlich seine Befähigung nachzuweisen sowie ein förmliches Neuammeldeverfahren. Alle übrigen für die Eintragung erforderlichen Nachweise sind jedoch noch einmal vorzulegen, also insbesondere der Bestand der Haftpflichtabsicherung ab Tag der Wiederaufnahme oder die Agenturverhältnisse bei Versicherungsagenten. Die Bestimmung wird durch eine Strafbestimmung in § 366 Abs. 1 Z 8 für Ausübung trotz eingetragenem Ruhen ergänzt. Ohne Relevanz ist rein faktisches Nichtausüben - also ohne förmliche Eintragung - welches keinerlei Befreiung von Verpflichtungen bewirkt.

Zu Z 23 (§ 94 Z 80):

Die vorgesehene Unterscheidung dient der Klarheit im Zentralen Gewerberegister, da unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen bestehen; die Nennung der Büchsenmacher hat ihre praktische Bedeutung verloren und soll daher entfallen.

Zu Z 25 (§ 112 Abs. 2a bis 2c):

Abs. 2a ermöglicht der Behörde (§ 333 Abs. 1) im Einzelfall ein Abweichen von den gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnungen durch Bescheid vorzusehen. Vor allem im Interesse des Gewerbetreibenden soll dadurch die Möglichkeit offenstehen, eine für den einzelnen Betrieb angemessenere und wirtschaftlichere Lösung zu treffen. Voraussetzung ist allerdings, dass auch durch diese Maßnahmen die Einhaltung der im Abs. 2 umschriebenen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Abs. 2b soll der Behörde die Möglichkeit geben, im Falle des Nichtbestehens einschlägiger Regelungen im Sinne des Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen bescheidmäßig aufzutragen. Sollten etwa keine Vorschriften bezüglich der sanitären Anlagen in Gastgewerbebetrieben erlassen worden sein, so kann die Behörde auf diesem Gebiet die erforderlichen Anordnungen für den Gastgewerbebetrieb im Wege eines Bescheides treffen.

Abs. 2c steckt den Geltungsbereich der Regelung ab.

Zu Z 26 (§ 114):

Der Alkoholmissbrauch insbesondere bei Jugendlichen erscheint als gesellschaftliches Problem. Bekannt wurden zuletzt Vorkommnisse wie das sogenannte „Koma-Trinken“, bei denen insbesondere jugendliche Personen ohne sich des ganzen Ausmaßes möglicher negativer Folgewirkungen bewusst sein zu können, schwere alkoholische Rauschzustände absichtlich herbeiführen. Die bereits bestehenden Vorkehrungen des Gewerberechtes sollen daher noch verbessert werden. Erstens werden nun durch die Neuformulierung des § 114 zusätzlich zur bisherigen Regelung, wonach i.w. nur die Gastgewerbetreibenden in der Pflicht waren, nun auch die Handelsbetriebe und alle sonstigen, die im Rahmen ihrer Gewerbes - sei es entgeltlich oder unentgeltlich - Alkohol abgeben, in die Pflicht zum Jugendschutz genommen. Zweitens wird der Inhalt der Pflicht präzisiert. Der Gewerbetreibende muss sich nun einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, dass den Bestimmungen des Jugendschutzes und der diesbezüglichen Altersgrenzen genüge getan ist. Mit dem Begriff „Gewerbetreibender“ ist naturgemäß ohnehin dessen gesamtes Unternehmen erfasst, also z.B. auch alle Verkaufsangestellten oder sonstiges Personal; die in der bisherigen Formulierung vorgenommene sprachliche Differenzierung zwischen dem Gewerbetreibenden und den beschäftigten Personen erübrigt sich und wird daher bei der Neuformulierung weggelassen. Die Verpflichtung zur Anbringung eines entsprechenden Anschlages wird gleichfalls auf Gewerbetreibende ausgeweitet, die alkoholische Getränke abgeben.

Zu Z 27 und 28 (§ 116 Abs. 1 und 3 bis 5):

Durch das Medizinproduktegesetz und das Arzneimittelgesetz in der jeweils letzten Fassung ist die Anführung der Ziffern 2 bis 4 sowie der Ziffer 5 in ihrem bisherigen Wortlaut im § 116 Abs. 1 nicht mehr erforderlich. Im Interesse der Rechtsklarheit ist daher eine Streichung vorgesehen. Daraus ergibt sich auch das Erfordernis einer Anpassung der Abs. 3 bis 5.

Zu Z 29 (§ 117 Abs. 7):

In den letzten Jahren wurde auf Grund der Ausweitung der Informationspflichten des Immobilientreuhänders im Konsumentenschutzgesetz und der daraus resultierenden Judikatur die Sachverständigenhaft verschärft. Demzufolge kam es zu mehreren Konkursen von Immobilientreuhändern, bei denen Konsumenten geschädigt wurden. Nach Angaben des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder ist bei einem Großteil der Mitgliedsunternehmen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorhanden. Gerade die Firmen, bei denen eine besondere Schadenshäufigkeit auftritt, sind jedoch nicht versichert. Im europäischen Vergleich ist eine verpflichtende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder in einem Großteil der Mitgliedsstaaten Standard und führt der fehlende Konsumentenschutz zu Wettbewerbsnachteilen.

Durch die Einführung der verpflichtenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung soll einerseits eine finanzielle Absicherung der Konsumenten als auch der Unternehmen erreicht werden. Andererseits wird

auch einem Wunsch der Koalitionspartner im Regierungsprogramm (Seite 148) Rechnung getragen. Darüberhinaus erscheint eine solche Maßnahme geeignet, das Vertrauen in die Tätigkeit der Immobilientreuhänder zu stärken und die Erschließung neuer Marktanteile, die im europäischen Vergleich in Österreich sehr niedrig sind, zu unterstützen. Die durch die verpflichtende Einführung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entstehende Kostenbelastung ist im Hinblick auf den Konsumentenschutz und auf die Existenzsicherung für das Unternehmen im Falle eines Beratungsfehlers gerechtfertigt. Seitens der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung steht ein Rahmenvertrag mit der Versicherungswirtschaft, aus dem sich ein Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen zum Abschluss der vorgesehenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit jedem Mitglied des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder ergibt, kurz vor dem Abschluss. Dadurch ist gewährleistet, dass durch die vorgesehene Pflichtversicherung kein Zutrittshindernis zur Ausübung des Gewerbes der Immobilientreuhänder besteht.

Zu Z 30 (§ 129 Abs. 6):

Es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um ein privates Bewachungsunternehmen handelt und somit keine Verwechslung mit öffentlichen Organen stattfinden kann. Der Widerruf muss gesichert sein, da nicht absehbar ist, welche Uniformen öffentliche Organe künftig tragen.

Zu Z 31 (§ 137 Abs. 2a):

Die wesentlichsten Inhalte des Ausführungsrundschreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, GZ. 30599/0339-I/7/2005, vom 21.11.2005 werden auf gesetzlicher Ebene verdeutlicht. Alle Inhalte dieses Schreibens, z.B. der Grundsatz der im Zweifel streng einschränkenden Auslegung, mit Wirkungen etwa speziell auch für den Gewerblichen Vermögensberater sowie generell das Erforderniss der einheitlichen Gestaltung der Gewerbewortlauta, behalten ihre Gültigkeit und werden hierdurch untermauert; betreffend die Umsatzgrenze erfolgt im Interesse der erleichterten Vollziehbarkeit aber eine nunmehr eindeutige Festlegung auf 10vH der Umsatzerlöse aus dem jeweiligen Hauptgeschäftsfall. Diese Grenze entspricht übrigens auch der Grenze, von der die allgemeine Regelung in § 32 Abs. 1 Z 1 auszugehen ist und immer ausgegangen wurde; diese Grenze dient daher auch der Vereinheitlichung.

Zu Z 32 (§ 137c Abs. 3):

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Fehlzitierung.

Zu Z 33 (§ 137d Abs. 1):

Entsprechend dem Luxemburg-Protokoll der CEIOPS (Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors) vom April 2006 sollen die Mitteilungen grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Versicherungsvermittlern nach Dienstleistung und Niederlassung differenzieren. Bei der Niederlassung ist auch die Ausführungs-/Zustelladresse und der jeweilige Repräsentant der Niederlassung zu notifizieren.

Zu Z 34, 35 und 36 (§ 137f Abs. 1 bis 5):

Diese Ergänzungen dienen lediglich der Klarstellung. Diese Bestimmungen stehen in Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 63 bis 66 und sind dazu als Spezialbestimmungen anzusehen.

Zu Z 37 (§ 148):

Die Neuregelung dient in erster Linie der Klärung der Zuständigkeit. Weiters erfolgen eine Anpassung an das Anmeldeverfahren sowie die Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 38 und 39 (§ 149 samt Überschrift):

Das Planungsrecht, das eine besondere Befähigung erfordert, soll durch eine besondere Bezeichnung hervorgehoben werden.

Zu Z 41 (§ 336):

Setzt Art 37 der RL 2006/70/EG um. Von der RL 2006/70/EG werden angemessene Befugnisse gefordert. Die vorhandenen Mitwirkungspflichten der Sicherheitsorgane werden daher auch für die Mitwirkung bei der Vorbeugung der Verhinderung von Verwaltungsübertretungen bezüglich der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus erweitert.

Zu Z 42 (§ 340 Abs. 1):

Mit der Gewerbeanmeldung wird die Gewerbeberechtigung begründet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sind. Die neue Bestimmung im Abs. 1 statuiert eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Ist zB ein Verfahren zur Erteilung einer Nachsicht vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes abhängig, darf die Behörde derzeit die Eintragung in das Gewerberegister nicht vornehmen, da der Ausschlussgrund der Gewerbeausübung

entgegensteht. Nunmehr kann sie eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten des Anmelders berücksichtigen. Das Nachsichtsansuchen muss spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht worden sein.

Als Beispiel einer – im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 137f - unzulässigen und irreführenden Firma wäre etwa zu nennen, wenn der Firmenwortlaut auf „Versicherungsmakler“ lautet, aber eine Gewerbeanmeldung für Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent erfolgt. Auch die Gewerbewortlaute selbst dürfen selbstverständlich nicht irreführend sein und auch keine inhaltslosen, proklamatorischen oder werbemäßigen oder sonst nicht in der Gewerbeordnung vorgesehenen oder gewerberechtlich irrelevanten Inhalte oder Zusätze aufweisen.

Zu Z 43 (§ 345):

Das Anzeigeverfahren soll in Hinkunft vom Grundsatz getragen sein, dass der anzeigenpflichtige Sachverhalt in das Gewerberegister eingetragen wird, sofern die jeweils vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die jeweils geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen. Da bisher bei zahlreichen Anzeigen die positive Erledigung in Bescheidform zu ergehen hatte und die Bescheiderlassung nunmehr wegfällt, ist die Änderung mit einer Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Das Anzeigeverfahren gilt nicht für alle nach der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeigen. Den Verfahrensbestimmungen gemäß Abs. 2 bis 5 unterliegen all jene Anzeigen, die in das Gewerberegister einzutragende Daten betreffen. Es sind damit diejenigen Anzeigen erfasst, die auch schon im bisherigen § 345 geregelt waren. So unterliegt zB die Anzeige über die Bestellung eines Geschäftsführers dem Anzeigeverfahren, da die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 365a Abs. 1 natürliche Personen in das Gewerberegister einzutragen hat, die in der Funktion als Geschäftsführer tätig sind. Die Anzeige bewirkt daher, dass die Behörde Daten in das Gewerberegister neu einzutragen oder eingetragene Daten zu ändern hat (vgl. den neu gefassten Abs.1 des § 345). Im gegebenen Beispielsfall hat die Behörde nach Einlangen der Anzeige zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung der Geschäftsführerfunktion erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen gegeben, hat die Behörde die der Anzeige entsprechende Eintragung in das Gewerberegister vorzunehmen und den Erstatter der Anzeige von der Eintragung zu verständigen. Ein Bescheid, mit der die Anzeige zur Kenntnis genommen wird, ist nicht zu erlassen. Die Verständigung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann durch Übermittlung eines aktuellen Auszuges aus dem Gewerberegister oder in Form einer Mitteilung erfolgen, dass die sich aus der Anzeige ergebende Eintragung in das Gewerberegister vorgenommen wurde. Die zuletzt angeführte Vorgangsweise wird insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn der Gewerberegisterauszug auf Grund des Vorhandenseins zahlreicher weiterer Betriebsstätten sehr umfangreich ist.

Im Abs. 2 wird die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden festgelegt. Daraus ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die im Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Art der Einbringung der Anzeigen und über die den Anzeigen anzuschließenden Belege entsprechen ebenfalls der bisherigen Rechtslage.

In einigen Fällen sieht die Gewerbeordnung vor, dass die Anzeigen über die Begründung weiterer Betriebsstätten oder Standortverlegungen jedenfalls mit Bescheid zu erledigen sind (vgl. §§ 107 Abs. 6, 125 Abs. 6, 132 Abs. 2 und 147 Abs. 1). Diese Anzeigen wurden im Abs. 4 berücksichtigt, der das vereinfachte Verfahren dann nicht Platz greifen lässt, wenn in der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt wird. Da in diesen Fällen ein Bescheid zu ergehen hat, ist der Erstatter der Anzeige auch nicht nach Abs. 4 zu verständigen.

Die Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 betreffen Sachverhalte, die den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen zuzuordnen sind. Derartige Anzeigen unterliegen nicht den Abs. 2 bis 5, da Daten, die gewerbliche Betriebsanlagen betreffen, nicht in das Gewerberegister einzutragen sind. Es wurde daher die geltende Regelung in einem gesonderten Absatz zusammengefasst.

Zu Z 44 (§ 351 Abs. 4):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle öffentlich Bediensteten auch tatsächlich ins Beamtdienstverhältnis übernommen werden.

Zu 45 (§ 359b Abs. 5):

Die Änderung wird durch die Neufassung des § 345 erforderlich.

Zu 46 (§ 363Abs. 4):

Da das Verfahren zur Nichtigerklärung grundsätzlich an die Erlassung eines Bescheides anknüpft, muss das neu geregelte Anzeigeverfahren, das eine Eintragung in das Gewerberегистер ermöglicht, ohne dass die Behörde einen Bescheid erlassen hat, berücksichtigt werden.

Zu Z 47, 48 und 49 (§ 365a Abs. 1 Z 12 und Abs. 5 Z 3, § 365b Abs. 1 Z 9):

Es handelt sich um die notwendige Ergänzung zur Änderung entsprechend dem CEIOPS – Protokoll vom April 2006 in § 137d, wonach bei Notifikationen in Dienstleistung und Niederlassung zu differenzieren ist, weiters die Niederlassungsadresse und der dafür zuständige Auslandsrepräsentant anzugeben sind und dies auch im Register des Heimatstaats anzumerken ist. Die Eintragung dieser zusätzlichen Daten durch die Behörden kann naturgemäß erst erfolgen, nachdem die entsprechenden EDV-Adaptionen realisiert wurden.

Die den Gewerbebehörden eingeräumte Ermächtigung zur Abfrage der Sozialversicherungsnummern und Dienstgeberkontonummern dient der Nacherfassung von diesbezüglichen Daten und der Überprüfung der Richtigkeit der bekannt gegebenen Daten im Einzelfall.

Zu Z 50 (§§ 365m – 365z (betreffen zur Gänze Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG und 2006/70/EG):**§ 365m:**

Der Tatbestand der Geldwäsche findet sich in § 165 StGB, „Geldwäscherei“. Es handelt sich um das Verbergen oder Verschleiern der Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 278d, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308 StGB oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben eines anderen herühren.

Bei der Terrorismusfinanzierung dagegen kann das Geld aus illegalen aber auch aus legalen Quellen stammen. Legal etwa Spenden, wobei es generell schwierig ist festzustellen, wofür diese Gelder verwendet werden. So ist auch denkbar, dass Staaten gewisse Personen eine Zeitlang unterstützen und dann im Nachhinein als Terroristen definieren.

Der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung findet sich in § 278d StGB ua. als Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten mit dem Vorsatz der Verwendung für Luftpiraterie, vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, erpresserische Entführung oder Drohung damit, Angriffe oder Drohungen gegen Leib, Leben oder Freiheit völkerrechtlich geschützter Personen, vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, sonstige strafbare Handlungen zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen oder Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, erheblichen Angriffs auf Leib oder Leben eines anderen auf einem Flughafen, Zerstörung, oder erhebliche Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder Unterbrechung der Dienste des Flughafens, gewisse strafbare Handlungen gegen ein Schiff oder eine Plattform, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schiffsfahrtseinrichtung, Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, Herbeiführung von Tod oder schwerer Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, wenn darauf abgezielt wird dadurch eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

Abs. 1:

Die Umsetzungsbestimmungen erfassen lediglich Berufe der Gewerbeordnung. Soweit auch für andere Berufe ein Umsetzungserfordernis besteht, erfolgt die Umsetzung in den jeweiligen Berufsgesetzen.

Abs. 2:

Die Europäische Kommission ist gemäß Art. 40 der Richtlinie 2005/60/EG berechtigt, zu einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission mit Richtlinie 2006/70/EG bereits Bestimmungen erlassen. Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG ergibt, der von „ersten solchen Durchführungsmaßnahmen bis 15. Juni 2006“ spricht, kann die Europäische Kommission offensichtlich laufend weitere Änderungen vornehmen. Ziel ist, den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Daher ermächtigt § 365m Abs. 2 den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit etwa weitere Durchführungsmaßnahmen - soweit auf dieser Ebene als reine Ausführungsbestimmungen zu der gegenständlichen gesetzlichen Grundlage rechtlich zulässig - auf Verordnungsebene umzusetzen.

Abs. 3:

Durch Abs. 3 wird Art. 2 der RL 2005/60/EG umgesetzt. Die Bestimmungen gelten - wie generell in der Gewerbeordnung - sowohl für natürliche als auch für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften.

Z 1:

Bei Zahlungen von Handelsgewerbetreibenden handelt es sich um Zahlungen im Zusammenhang mit dem Handel von Gütern, unabhängig davon, ob es sich beim Gewerbetreibenden um den Verkäufer oder den Käufer handelt. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmungen, da auch der Verkauf von Gütern an einen Gewerbetreibenden der Geldwäsche dienen könnte.

Neu gegenüber bisher ist, dass nunmehr alle Handelsgewerbetreibenden von den Pflichten erfasst sind, wenn sie Bargeschäfte ab 15.000€ tätigen. Bisher waren in diesen Fällen nur die Händler bestimmter wertvoller Güter den Pflichten unterworfen.

Z 2:

Die Berufsgruppe der Immobilienmakler als Teil des Immobilientreuhändergewerbes gem. § 94 Z 35 war schon bisher den Verpflichtungen betreffend die Verhinderung von Geldwäsche unterworfen. Gerade bei Immobiliengeschäften besteht durch den möglichen Wertanlagecharakter solcher Geschäfte ein potentielles Geldwäschrisiko.

Z 3:

Die Richtlinie 2005/60/EG sieht in Art. 2 Abs. 1 Z 3c vor, dass auch Dienstleister für Trusts und Gesellschaften den Pflichten der Richtlinie zu unterziehen sind. Worum es sich bei den Dienstleistungen für Trusts und Gesellschaften handelt, definiert Art. 3 Z 7 der RL. Eine Heranziehung des Berufsbilds des reglementierten Gewerbes Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74) zeigt, dass die in Art. 3 Z 7 genannten Tätigkeiten im Umfang dieses Gewerbes liegen. Es handelt sich insbesondere um die Tätigkeitsbereiche Gründungsberatung, Unternehmensverwaltung und treuhändige Verwahrung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, Management auf Zeit, Standortberatung sowie Projektmanagement aus dem gegenständlichen Berufsbild.

Nicht unbedingt üblich ist im österreichischen Recht die Verwendung des Begriffes „Trust“, wie er in der Richtlinie verwendet wird. Der Begriff ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche aber gebräuchlich und bedarf somit der Umsetzung. Unter „Trust“ wird im Sinne von § 365n insbesondere die zivilrechtliche Treuhandschaft verstanden; und zwar in der Form, dass eine Person oder eine Gesellschaft Vermögen für eine oder mehrere andere Personen hält und verwaltet (vgl. Obenaus, Weidacher, New Handbook of Business English, S 696). Der Treuhänder ist dabei durch die Treuhandabrede an den bzw. die Treugeber gebunden. Der Begriff „Trust“ wird hier also nicht im Sinn einer Wettbewerbsbeschränkung verstanden.

In Art. 3 Z 7d. der RL 2005/60/EG findet sich auch der Begriff „Direkttrust“. Dieser Begriff bezeichnet aber lediglich die beidseitige Willenserklärung als Grundlage der Treuhandschaft (gewillkürte Treuhandschaft, vgl. Der Kleine Eichborn, Wirtschaftswörterbuch, S. 977, S. 1065) im Unterschied zu einer Treuhandschaft etwa durch einseitige Erbserklärung. Es wurde in § 365m Z 3d lediglich der Begriff „Trust“ verwendet, um begrifflich einheitlich zu bleiben, die Beidseitigkeit ist für das österreichische Recht im gegebenen Zusammenhang ohnehin klar.

Z 4:

Versicherungsvermittler gemäß § 137a Abs. 1 sind alle jene, die Versicherungsvermittlung betreiben. Insbesondere etwa z.B. auch gewerbliche Vermögensberater oder aber auch solche Kreditinstitute, denen die FMA auf Grundlage von § 21 BWG als Gewerbebehörde eine Gewerbeberechtigung zur Versicherungsvermittlung zuerkannt hat. Die Pflichten der Richtlinie bestehen aber nur bei der Vermittlung für die gegenständliche Richtlinienumsetzung besonders relevanter Produkte. Dies sind insbesondere Lebensversicherungsverträge bzw. Pensionsversicherungsverträge und andere Versicherungsprodukte, denen auch Anlagecharakter zukommt, insbesondere die sog. fondsgebundenen Produkte, bei denen ein eher geringer Versicherungsanteil und ein hoher Veranlagungsteil zusammentreffen (Anlage A Z 19 und 21 VAG). Durch den Verweis auf die Ausnahmebestimmung des § 137 Abs. 5 und 6 wird für geringfügige Tätigkeiten, die auch nach der RL 2002/92/EG die für Versicherungsvermittler spezifischen Pflichten nicht auslösen, die Anwendung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsbestimmungen ausgeschlossen.

Abs. 4

Wie bisher hat die vom Bundesminister für Inneres eingerichtete Meldestelle die Verdachtsmeldungen entgegenzunehmen.

Für alle anderen Vollzugsmaßnahmen - also insbesondere für die laufende Überwachung der Gewerbetreibenden hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten und für die Sanktionierung von Verstößen - ist wie bisher alleine die Gewerbebehörde zuständig. Wie dies generell im Gewerberecht gilt, hat die Behörde aktiv durch laufende regelmäßige Stichproben vor Ort, genaue Beobachtung des Marktgeschehens sowie die Bearbeitung von Anzeigen und andere geeignete Maßnahmen - wie insbesondere etwa die regelmäßige Evaluierung der gesetzten Aktivitäten - die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Abs. 5

Auch elektronisches Geld ist dem Bargeld gleichzusetzen. Als Definition dient die Definition der RL 2000/46/EG vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten.

§ 365n:

Diese Bestimmung übernimmt die wesentlichen definitorischen Festlegungen insbesondere in Art. 3 der Richtlinie 2005/60/EG sowie der bereits ergangenen ersten Durchführungsmaßnahmen der Kommission in Richtlinie 2006/70/EG der Kommission. Die Ermächtigung der Kommission beruht auf Art. 40 der Richtlinie 2005/60/EG. Diese Ermächtigung ist zudem auch als Ermächtigung zu laufenden Änderungen anzusehen, da eben den technischen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll. Weitere Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission sollten auf Grundlage von § 365m Abs. 2 im Interesse größtmöglicher logistischer Effizienz in Verordnungsform umgesetzt werden.

Z 3.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers findet Verwendung in § 365p und § 365q. Nach dem ersten Satz von Z 3 gilt als wirtschaftlicher Eigentümer prinzipiell jemand, der Eigentümer einer Gesellschaft oder sonstigen Rechtsperson ist oder diese kontrolliert oder – ohne Bezug auf Gesellschaften oder rechtliche Konstrukte - der Auftraggeber einer Transaktion oder Tätigkeit ist.

Es handelt sich bei lit. a um natürliche Personen, die Gesellschaften eignen oder anders kontrollieren. In lit b handelt es sich einerseits um Begünstigte oder potentiell Begünstigte aus Stiftungen oder Rechtsvereinbarungen, wie etwa bestimmte Treuhandschaften oder aber natürliche Personen, die Kontrolle über mindestens 25% des Vermögens einer solchen Stiftung oder sonstigen Vereinbarung besitzen. Nach dem ersten Satz von Z 3 gilt als wirtschaftlicher Eigentümer, wie erwähnt, auch noch jemand, der der Auftraggeber einer Transaktion oder Tätigkeit ist.

Z 4.

Die Definition der politisch exponierten Personen setzt Art. 2 der Durchführungsbestimmungen der europäischen Kommission, RL 2006/70/EG, um.

lit. a)

Es handelt sich um Personen, die in staatlichen oder überstaatlichen Organisationen bis vor einem Jahr, gemessen am jeweiligen Zeitpunkt, in dem eine Pflicht gemäß den Umsetzungsbestimmungen schlagend werden könnte, wichtige Funktionen wahrnehmen. Mangels irgendeiner Einschränkung in der Richtlinie 2005/60/EG oder der Richtlinie der Kommission 2006/70/EG handelt es sich sowohl um inländische wie auch um ausländische Personen. Wie sich aus dem zweiten Satz der Z 4 ergibt, kann es sich nicht um Personen handeln, die nur niedrige oder nur mittlere Funktionen wahrnehmen. Beispiele politisch exponierter Personen wären demnach für Österreich Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister, deren Vertreter und Staatssekretäre, Abgeordnete zum Nationalrat oder Bundesrat, alle Senatsmitglieder der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts und des obersten Gerichtshofes. Weiters wohl Präsident und Stellvertreter des Rechnungshofes, nicht aber Leiter von Sektionen. Zudem Botschafter und Attachés sowie Generäle des Bundesheeres, Vorstände von staatlichen Unternehmen sowie die jeweiligen Vorsitzenden und deren Stellvertreter von Aufsichtsräten solcher Unternehmen.

lit. b)

Es handelt sich hier um bestimmte Familienmitglieder oder sonst, insbesondere durch wirtschaftliche Verflechtungen, den Personen unter lit. a) nahestehende Personen. Gemäß Erwägungsgrund vier der RL 2006/70/EG der Kommission besteht aber eine Verpflichtung nur dann, wenn eine derartige Nahebeziehung öffentlich bekannt ist oder Grund zur Annahme besteht, dass eine solche Beziehung besteht. Eine aktive Nachforschung ist nicht erforderlich.

§ 365o:

Dient der Umsetzung von Art. 7 der RL 2005/60/EG.

lit a)

Als Geschäftsbeziehung ist insbesondere eine vertragliche Vereinbarung anzusehen, die darauf gerichtet ist, dass längere Zeit Leistungen ausgetauscht werden.

lit b)

Es wäre hiezu auch auf die Erläuterungen zu den bisherigen Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung zu verweisen, auf denen ja die nunmehr neuen Bestimmungen aufbauen. Die Bargeldgrenze entspricht der bisherigen Grenze für Händler wertvoller Güter, nun aber ohne Einschränkung auf bestimmte Arten von Händlern. Wie schon bisher besteht eine Zusammenrechnungspflicht, falls ein Kunde mehrfach beim selben Händler kauft. Die Zusammenrechnung endet naturgemäß dort, wo praktische Grenzen bestehen. Etwa, wenn ein Unternehmen Filialen in mehreren Bundesländern hat. Da im Einzelfall unterhalb der Betragsgrenze nicht identifiziert wird, ist es den Verkäufern kaum generell möglich, zu erkennen, wenn ein Kunde bereits bei Filialen in anderen Bundesländern eingekauft hat. Die Zusammenrechnung kann daher in einem solchen Fall nur innerhalb einer Filiale erfolgen. Die Zusammenrechnung wird auch nur im Rahmen enger zeitlicher Grenzen praktikabel sein.

lit c)

Ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist jedenfalls der Meldestelle mitzuteilen, unabhängig von Ausnahmeregeln, Befreiungen oder Schwellenwerten. Eine Meldung muss bei einem Verdacht daher immer erfolgen, z.B. etwa auch dann, wenn die Grenze nach lit b) nicht erfüllt ist, also etwa ein Bargeschäft von unter 15.000€ vorliegt oder, wenn an sich eine potentiell wenig auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeutende Situation vorliegt.

§ 365p:

Dient der Umsetzung von Art. 8 der RL 2005/60/EG .

Abs. 1

lit a)

Amtlicher Lichtbildausweis ist ein von einer zuständigen Behörde ausgestellter Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift.

lit b), c) und d)

Die Sorgfaltspflichten nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie stellen die Maßnahmen dar, die gegenüber Kunden anzuwenden sind. § 365p legt in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 iVm Abs. 2 der Richtlinie fest, dass der Umfang der Prüfung je nach Risiko zu erfolgen hat. Es ist also der Selbstbeurteilung der betroffenen Gewerbetreibenden überlassen, wie umfangreich die Überprüfung des Kunden ist. Maßstab ist das jeweilige Risiko im konkreten Fall. Die Gewerbetreibenden haben daher auf Risikofaktoren zu achten. So würde z.B. das Risiko eines Staatsbürgers aus einem Staat mit bekannt hoher einschlägiger Kriminalität, der 100.000€ bei sich hat, höher sein, als das eines Jahre langen persönlich bekannten Kunden mit 15.000€ bei dem dem Gewerbetreibenden etwa bekannt wäre, dass er seiner auch bekannten Ehefrau etwas zu einem Jubiläum schenken möchte. Im ersten Fall wird die Nachforschung genauer und detaillierter sein müssen als im zweiten Fall, in dem eine kurze Identifizierung ausreicht. In Risikofällen sind mehr Details nachzufragen, unter anderem wofür das Geld verwendet wird bzw. was damit vorgesehen ist sowie nach der Quelle des Geldes. Auf jeden Fall ist die Identität des Kunden bzw. wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Mit kontinuierlicher Überwachung der Geschäftsbeziehung ist eine aufmerksame Verfolgung betreffend die Plausibilität der Transaktionen gemeint. Nicht gemeint ist schlichtweg die Überwachung eines Kunden; dies stünde kaufmännischen Prinzipien entgegen.

Abs. 2

Wie bereits zu Abs. 1 dargestellt, handelt es sich insofern um ein flexibles System, als es von der jeweiligen Risikosituation abhängt, wie weit die Gewerbetreibenden in Bezug auf Sorgfalt und Ausführlichkeit bei Nachfrage und Überprüfung der Hintergründe beim Kunden zu gehen haben. Die Gewerbebehörde hat im Überprüfungsfall, ob ein Gewerbetreibender seinen Pflichten ausreichend nachgekommen ist, naturgemäß denselben Maßstab anzulegen. Im Falle alltäglicher Geschäfte, sofern die Bedingungen des § 365o nicht gegeben sind, bestehen überhaupt keine bestimmten Pflichten.

Auch diese Bestimmung entspringt dem Konzept der Orientierung am jeweiligen Risiko; es ist die jeweils gebührende Sorgfalt zu beachten. In der RL 2005/60/EG findet sich eine ausdrückliche Vorgabe betreffend die Sorgfalt etwa in Art. 30a.

Abs. 3

Diese Bestimmung ist in Fällen bereits abgeschlossener vergangener Transaktionen hinsichtlich der Identifikation bzw. Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung nicht mehr relevant. In Frage kommen dann nur Fälle mit einer andauernden Geschäftsbeziehung bzw., wenn iS von § 365o lit. b) weitere Transaktionen mit einer Verbindung zu früheren Transaktionen erfolgen.

Abs. 4

Können die Pflichten nicht erfüllt werden, z.B., weil der Kunde sich nicht ausweisen will oder keine Angaben zum Zweck des Geschäftes machen will, hat das Geschäft zu unterbleiben. Naheliegender Weise ist in solchen Fällen auch eine höhere Wahrscheinlichkeit betreffend Geldwäsche gegeben, daher die Erinnerung des Gesetzes an den Gewerbetreibenden, die Notwendigkeit einer Meldung zu bedenken.

§ 365q:

Dient der Umsetzung von Art. 9 der RL 2005/60/EG.

Abs. 1

Grundsätzlich muss die Identitätsfeststellung vor der die Verpflichtung auslösenden Aktivität erfolgen. Für Immobilienmietgeschäfte, die ja von der Richtlinie nicht ausgeklammert werden, wird auf die bisherige Gestaltung zurückgegriffen. Entscheidend ist die Höhe der Jahresmiete. Theoretisch könnte auch die Anlage etwa in Luxusmietgegenstände der Geldwäsche dienen.

Abs. 2

Ausnahmsweise kann eine Identifizierung im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung auch erst etwas später erfolgen. Dies ist aber nur zulässig, wenn Voraussetzungen zusammentreffen, nämlich, wenn dies nach der Art des Geschäftes sonst störend und etwa ungewöhnlich wäre und das Risiko betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht so hoch erscheint. Ist das Risiko umgekehrt hoch, dürfte es ohnehin im Interesse des Gewerbetreibenden sein, den verdächtigen Kunden durch die Identifizierung u.U. schon abzuschrecken.

Abs. 3

Beim Abschluss von Lebensversicherungen muss die Identifizierung erst bei Auszahlung an den Kunden erfolgen. Da die Auszahlung von Lebensversicherungspolizzen zumeist direkt durch das Versicherungsunternehmen erfolgt, trifft den Vermittler hier in den allermeisten Fällen gar keine Verpflichtung. Unter Lebensversicherung werden im Sinne der Definitionen des Art. 3 der Richtlinie alle derartigen Versicherungen mit Anlagezweck, also auch Rentenversicherungen verstanden (Anlage A Z 19 und 21 VAG).

§ 365r:

§ 365r setzt Art. 11 der Richtlinie 2005/60/EG um und sieht in gewissem Umfang Ausnahmen von den Pflichten der Richtlinie vor. Die Ausnahmen betreffen die Identifizierung und die Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehung (§ 365p Abs. 1, lit. a, b und d, nicht aber die Pflicht zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der vom Kunden angestrebten Geschäftsbeziehung.)

§ 365s:

Setzt Art 13 der RL 2005/60/EG um.

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 365o. Es ist vorweg zu ermitteln, ob ein Kunde in bar zahlen will. Angesichts der Höhe des Grenzbetrages wird der Eintritt der Identifizierungsverpflichtung beim Handel vermutlich am ehesten im Falle mehrerer Geschäfte mit einem Kunden denkbar sein, deren Betrag zusammenzurechnen ist. Abs. 2 enthält eine besondere Regelung für Ferngeschäfte bei Versteigerungen, da hier anfangs nicht feststeht, wie hoch der Preis sein wird und Geschäftsvorgänge im Vorfeld von Versteigerungen besondere Raschheit erfordern. Bei Zahlung bei Abholung durch den Kunden dagegen kann in diesem Zeitpunkt die Identifizierung erfolgen, die Übermittlung einer Ausweiskopie wie bei Ferngeschäften entfällt, es gelten die Bestimmungen des § 365n.

Sichere elektronische Signaturen, die im Sinne von § 2 Z 3 iVm § 24 des Signaturgesetzes, BGBI. I Nr. 190/1999, zum Nachweis der Identität geeignet sind, ersetzen den Nachweis durch Ausweiskopie. Bei dieser qualifizierten Form der Signatur muss eine persönliche Identifizierung durch eine zertifizierte Stelle erfolgt sein.

Abs. 4 gilt für politisch exponierte Personen („PEP“). Die von der RL 2005/60/EG geforderten Maßnahmen sind sehr weitreichend, insbesondere ist der als politisch exponiert potentiell zu erkennende Personenkreis äußerst weitgehend, insbesondere wenn es um ausländische Kunden gehen sollte. Es gilt aber auch hierfür der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 8 Abs. 2 der RL bzw. § 365p Abs. 2.

Als Verfahren zur Feststellung dieser PEP ist die Interneteinrichtung „World Check“ zu nennen (www.world-check.com), wo entsprechende EDV-Programme angeboten werden. Solch ein EDV Programm von World Check wird für eine kleine Firma oder einzelne Personen nicht leistbar sein, denkbar wäre daher ein Ankauf der Software durch die zuständigen Bundesinnungen.

§ 365t:

Setzt Art. 20 der RL 2005/60/EG um und entspricht den bisherigen Bestimmungen. Transaktionen, die nach eigener Einschätzung des Gewerbetreibenden in einem Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, sind genauer zu betrachten. Dies ist besonders der Fall, wenn die Transaktion auffällige Komplexität aufweist oder für die Art des Geschäftes unüblich groß ist. Weiters dann, wenn eine Transaktion nicht in einem typischen Zusammenhang mit der Art eines Geschäftes steht oder überhaupt kein ersichtlicher Zweck einer Transaktion besteht.

§ 365u:

Es wird ein neuer Paragraf 365u eingeführt. Dadurch wird es auch erforderlich, den bisherigen § 365u (Beschwerdestelle Versicherungsvermittlung) in § 365z1 umzubenennen.

Abs. 1

Die Bestimmung setzt Art 22 der RL 2005/60/EG um und entspricht den bisherigen Bestimmungen. Eine Meldung an die Geldwäschebehörde muss erbracht werden, sobald nur ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Ebenso sind der Geldwäschemeldebehörde alle nötigen Auskünfte zu erteilen, wenn diese es verlangt.

Abs. 2

Diese Bestimmung setzt Art. 26 der RL 2005/60/EG um. Wird ein Verdacht auf Geldwäsche gemeldet oder eine Auskunft an die Geldwäschemeldebehörde in diesem Zusammenhang erteilt, kann der Gewerbetreibende dafür nicht belangt werden. Dies betrifft sowohl zivilrechtliche Ansprüche als auch durch andere Vorschriften geregelte Beschränkungen, beispielsweise Datenschutzrecht.

§ 365v:

Setzt Art. 24 der RL 2005/60/EG um, entspricht aber den bisherigen Regelungen.

Abs. 1

Entspricht Art. 24 Abs. 1.

Abs. 2

Entspricht Art 24 Abs. 2, entspricht aber inhaltlich auch der bisherigen Regelung.

Abs. 3 und 4

Diese Bestimmungen setzen Art. 24 Abs. 1 letzter Satz der RL 2005/60/EG um und entsprechen den Absätzen drei und vier des bisherigen § 365r. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zur damaligen Regierungsvorlage kann verwiesen werden. Insbesondere gilt Folgendes weiterhin:

Hinsichtlich der behördlichen Anordnungen nach § 365r Abs. 3 des Entwurfs sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn die Behörde nach Vertragsschluss anordnet, dass eine Transaktion zu unterbleiben hat, wird das ursprünglich mögliche Geschäft durch die behördliche Anordnung nachträglich „unerlaubt“ und unmöglich. Da die Unerlaubtheit nicht vom Schuldner zu vertreten ist, ist dieser Fall unter § 880 ABGB zu subsumieren (Rummel in Rummel, ABGB (superscript: 3), § 878, Rz 2 und § 880 Rz 1). Demnach ist der Vertrag so zu beurteilen „als wenn man ihn nicht geschlossen hätte“. Das heißt, dass die Verbindlichkeit aufgehoben wird. Für den Gewerbetreibenden fällt die Verpflichtung weg, allenfalls bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
2. Wenn die Behörde aber anordnet, dass eine Transaktion vorläufig aufgeschoben wird, handelt es sich um eine vorübergehende rechtliche Unerlaubtheit (Vereitelung). Der Schuldner befindet sich zwar objektiv im Verzug, da er jedoch die vorübergehende rechtliche Unerlaubtheit nicht zu vertreten hat, ist davon auszugehen, dass seine Verpflichtung „ruht“. Er kann daher vor Wegfall des Hindernisses nicht zur Leistung verurteilt werden (Reischauer in Rummel(superscript: 3), § 920 Rz 3 und 14).

§ 365w:

Diese Bestimmung entspricht Art. 25 der Richtlinie 2005/60/EG. Eine Informationspflicht auch seitens der Behörden an die Meldestelle hat bisher noch nicht bestanden, liegt aber nahe. Insbesondere gibt es im

österreichischen Recht als Synonym seit langem die Bestimmung des § 84 StPO betreffend die Verpflichtung der Meldung strafrechtlicher Delikte an die Strafverfolgungsbehörden.

§ 365x:

Diese Bestimmung setzt Art. 28 der RL 2005/60/EG um.

Abs. 1

Diese Bestimmung ist etwas stärker eingeschränkt als der bisherige § 365r Abs. 5, da dieser eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht vorsah, wenn die Geldwäschekontrollstelle dies erlaubte. Allerdings ist hier nun die exakte Umsetzung der Richtlinie eher gewährleistet.

Abs. 2

Natürgemäß müssen die Behörden, die derartige Informationen bearbeiten müssen, entsprechend informiert werden dürfen.

Abs. 3

Der Kunde könnte also etwa aufgeklärt werden, dass sonst eine Meldung erfolgen müsste, wenn er rechtswidrige Handlungen setzt.

§ 365y:

Abs. 1

Entspricht Art. 30 der RL 2005/60/EG und inhaltlich den bisherigen Bestimmungen. Wie schon bisher wären bei Immobilienmaklern Ausweiskopien der aneinander vermittelten Kunden sowie der Maklervertrag aufzubewahren. Soweit Immobilienmakler als Geschäftsvermittler nicht über Papiere betreffend die vermittelte Transaktion zwischen ihren Klienten verfügen, können sie zu deren Aufbewahrung auch nicht verhalten werden. Derartige Daten wären dem Grundbuch zu entnehmen. Die RL spricht außerdem davon, dass Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren sind, wie sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Gerichtsverfahren anerkannt werden. Im Österreichischen Recht besteht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Demgemäß sind die Geschäftsunterlagen insgesamt aufzubewahren, was ja ohnehin auch auf Grund des Steuerrechts erforderlich ist.

Abs. 2

Dieser Abs. setzt Art. 32 der RL 2005/60/EG um. Dieser betrifft Finanzinstitute im Sinne der RL 2005/60/EG. Entsprechend Art. 3 Z 2 lit. e der RL 2005/60/EG handelt es sich dabei auch um Versicherungsvermittler (von Lebensversicherungen und sonstigen Dienstleistungen mit Anlagezweck) iS der RL 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung und damit um Gewerbetreibende. Ausgenommen könnten Versicherungsagenten im Nebengewerbe werden (Art. 2 Z 7 zweite Variante der RL 2002/92/EG; da nach erwähnter Definition diese keine Finanzinstitute sind). Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen wird von dieser Ausnahme hier jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Die Richtlinie spricht von „Systemen“, die für eine Beauskunftung der Behörden eingerichtet werden müssen. Um dieser Forderung zu entsprechen, ist also zumindest eine systematische Kundenkarteführung erforderlich, was aber bei den betroffenen Berufen ohnehin meist selbstverständlich sein wird.

Abs. 3

Umsetzung von Art. 31 der RL 2005/60/EG. Die Bestimmung dient der Erkennung von „Problemländern“.

§ 365z:

Die Bestimmung setzt Art. 34 der RL 2005/60/EG um. Sie entspricht im Effekt der bisherigen Rechtslage (bisheriger § 365t).

Abs. 1

Diese Bestimmung nähert sich manchen Elementen, wie sie von Qualitätssicherungssystemen her bekannt sind, allerdings mit der Zielsetzung im Sinne der RL. Jedenfalls wird aber der Grundsatz der RL 2005/60/EG, einer risikoabhängigen Handhabung der Richtlinienpflichten, auch hier anzuwenden sein.

Abs. 2

Setzt Art. 34 Abs. 2 der RL 2005/60/EG um. Auch Unternehmensteile von Versicherungsvermittlern in Nicht - EU/EWR – Ländern sind von diesen zu verpflichten, die einschlägigen Maßnahmen hinsichtlich Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie die Aufbewahrung von Aufzeichnungen einzuhalten.

Abs. 3

Setzt Art. 35 Abs. 1 der RL 2005/60/EG um. Auch schon bisher gab es in § 365t eine identische Verpflichtung.

Abs. 4

Entspricht Art. 35 Abs. 2 der RL 2005/60/EG. Es ist naheliegend, dass entsprechende Informationen durch den Bundesminister für Inneres erfolgen. Auch schon bisher gab es diverse Informationsveranstaltungen auf diesem Gebiet durch Vertreter des Inneministeriums.

Zu Z 51 (§ 365z1):

Die Änderung der Bezeichnung des bisherigen § 365u in nun § 365z1 ist erforderlich, weil die Umsetzungsbestimmungen zur RL 2005/60/EG auf Grund der größeren Anzahl an Paragrafen als bisher auch einen § 365u umfassen.

Zu Z 52 (§ 366 Abs. 1 Z 8):

Um den Versicherungsvermittlern Versicherungsprämien zu ersparen, wurde im Zuge der Umsetzung der RL 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung übereingekommen, im Falle einer Ruhendmeldung eine entsprechende Ersichtlichmachung im Vermittlerregister vorzusehen. Während des Ruhens kann daher auf den Bestand der Haftpflichtabsicherung verzichtet werden. Allerdings ist für den Fall, dass jemand trotz Ruhens ausübt, ein eigener Straftatbestand vorzusehen. § 366 Abs. 1 Z 1 allein erfasst diesen Fall nicht eindeutig genug.

Zu Z 53 (§ 367 Z 16):

Die Strafbestimmung wird im Hinblick auf die nunmehr unverzüglich zu erstattenden Anzeigen betreffend weitere Betriebsstätten und Standortverlegungen neu gefasst.

Zu Z 54 und 56 (§ 367 Z 35 und § 367a):

Für den Ausschank und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche entgegen der Bestimmung des § 114 wird im § 367a ein eigener Straftatbestand geschaffen. Im Hinblick auf die Schwere eines solchen Fehlverhaltens des Gewerbetreibenden wird eine Mindeststrafe von 180 € und eine Höchstrafe von 3 600 € vorgesehen. Der Ausschank von Alkohol entgegen der Bestimmung des § 112 Abs. 5 ist weiterhin nach § 367 Z 35 zu bestrafen.

Zu Z 55 (§ 367 Z 38):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 367 Z 38 dient der ordnungsgemäßen Umsetzung des Art. 37 Abs. 2 der RL 2005/60/EG.

Zu Z 57 (§ 369):

Bei juristischen Personen ist verwaltungsstrafrechtlich der gewerberechtliche Geschäftsführer (§ 39 GewO) verantwortlich. Dies ist im Zusammenhang mit der Strafe des Verfalls problematisch, da der gewerberechtliche Geschäftsführer zwar verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, aber nicht Eigentümer des Vermögens der juristischen Person ist. Daher wird speziell für die Strafe des Verfalls hier abweichend vom Prinzip des § 39 Abs. 1 GewO eine Sonderregelung getroffen. Demnach richtet sich der Spruch des Bescheides, der den Verfall verfügt, gegen die juristische Person als Eigentümerin der verfallenden Sache. Der gewerberechtliche Geschäftsführer gilt aber wenigstens als im Namen der juristischen Person empfangsberechtigter Vertreter und damit gültiger Adressat des Bescheides.

Zu Z 58 (§ 370 Abs. 1a und 1b):

Setzt Art. 39 Abs. 1 und 3 der RL 2005/60/EG um. Es muss auch eine juristische Person selbst unmittelbar Adressat verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen sein können. Das hier für die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nun einzuschlagende Konzept entspricht § 9 VStG, geht aber insofern darüber hinaus, als die juristische Person auch unmittelbar Strafaddressat sein kann. Die Möglichkeit des Abs. 1 bleibt aber bestehen, dies untersagt die RL nicht.

Zu Z 59 (VI. Hauptstück; EWR-Anpassungsbestimmungen):

Zu § 373a:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 legt zunächst das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf gewerbliche Tätigkeiten dar. Dann folgt die grundsätzliche Regelung für grenzüberschreitende Dienstleistung bei reglementierten Gewerben, also den Gewerben gemäß § 94, bei deren Ausübung in Österreich die Erbringung des Befähigungsnachweises zwingend vorgeschrieben ist. Damit wird Art. 5 Abs. 1 der RL 2005/36/EG umgesetzt, der bestimmte Voraussetzungen für derartige Tätigkeiten vorschreibt.

Weiters werden in diesem Absatz die Sanktionen beim Vorliegen von Gewerbeentziehungsgründen bzw. bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Absatzes festgelegt. Die Einführung der Wendung „wenn die vorgenannten Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung nicht erfüllt sind“ ist deshalb erforderlich weil im Abs. 4 nicht geregelt ist, wie vom Bundesministerium eine Anzeige zu behandeln ist, bei der die Voraussetzungen des Abs. 1 durch den Dienstleistungserbringer nicht erbracht werden. Aus diesem Grund wurde im letzten Satz des Abs. 4 die Wendung „sofern dem nicht ein vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ausgesprochenes Verbot nach Abs. 1 entgegensteht“ aufgenommen. Abgesehen davon bietet die vorgeschlagene Formulierung auch die Möglichkeit, grenzüberschreitende Dienstleistungen von Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR sind, ebenso zu verbieten, wie wenn die gewerbliche Tätigkeit nicht nur gelegentlich und vorübergehend im Inland ausgeübt wird.

Zu Abs. 2:

Es wird klargestellt, dass bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung jedenfalls die für die betreffende Tätigkeit in Österreich geltenden Ausübungsvorschriften einzuhalten sind. Auch hier werden die Sanktionen bei Verstößen festgelegt.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 übernimmt den unveränderten Wortlaut des bisherigen § 373g Abs. 2.

Zu Abs. 4:

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG können die Mitgliedstaaten bei reglementierten Berufen verlangen, dass der Dienstleister vor der erstmaligen Dienstleistung eine Anzeige im Aufnahmemitgliedstaat erstattet. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um gerade bei den sensiblen Tätigkeiten eine Umgehung der österreichischen Qualifikationsvorschriften, etwa durch „Scheindienstleister“ zu verhindern. Die der Anzeige anzuschließenden Dokumente (siehe Abs. 6) entsprechen den Vorgaben des Art. 7 Abs. 2.

Von der Möglichkeit gemäß Art. 7 RL 2005/36/EG eine jährliche Erneuerung der Anzeige zu verlangen, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich gewerbliche Tätigkeiten in Österreich zu erbringen, wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Um Umgehungen zu verhindern und um den Qualifikationsstandard bei besonders sensiblen Tätigkeiten zu schützen, wird von der Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch gemacht. Bei Tätigkeiten reglementierter Gewerbe, bei denen die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdet sein können, soll daher eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Dienstleisters stattfinden. Diese Prüfung wurde entsprechend den Vorgaben und Fristen der Richtlinie gestaltet. Bei allen anderen Tätigkeiten sind lediglich die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

Zu Abs. 5:

In diesem Absatz werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz die näheren Einzelheiten betreffend die Eignungsprüfung im Dienstleistungsverfahren festgelegt. Weiters werden in diesem Absatz die erforderlichen Sanktionen bei Nichtablegung der Eignungsprüfung bzw. bei unrechtmäßiger Dienstleistungserbringung festgelegt.

Zu Abs. 6:

Siehe die Erläuterungen zu Abs. 4.

Zu § 373b:

Für die Schweiz ist die Richtlinie 2005/36/EG nicht gültig. Das Protokoll zum Abkommen über die Freizügigkeit, ABI L86/30 vom 28.3.2006, sieht nur Bestimmungen darüber vor, dass die zehn neuen Mitgliedstaaten in das Abkommen mit der Schweiz aufgenommen werden. Das bedeutet, dass die neue Dienstleistungsregelung in § 373a für Schweizer Bürger bzw. Schweizer Ausbildungen jedenfalls derzeit nicht umzusetzen ist.

Zu § 373c:**Zu Abs. 1:**

Der Wortlaut „oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis“ in Z 1 entfällt, da es keine Entsprechung in der RL 2005/36/EG gibt. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen kann weiterhin verlangt werden, da Art. 50 iVm Anhang VIId der RL 2005/36/EG Überprüfungsmöglichkeiten in Bereichen Zuverlässigkeit, strafbare Handlungen und Konkursfreiheit zugesteht.

Zu Abs. 2:

Aktualisierung der Richtlinienbezeichnungen; die RL 74/556/EWG über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten wurde nie aufgehoben und ist weiterhin gültig, sie ist relevant für die Gewerbe Schädlingsbekämpfung, Drogisten und Großhandel mit Giften. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 2 kann entfallen, da er ursprünglich eine Übergangsregel für die Zeit darstellte, zu der die Verordnungen nach § 18 Abs. 1 noch nicht erlassen waren.

Zu Abs. 3:

Die Z 5 „Eignungs- oder Befähigungsnachweis für die betreffende Tätigkeit“ entfällt, da es keine Entsprechung in der RL 2005/36/EG gibt.

Zu Abs. 4:

Der bisherige zweite Satz von Abs. 4 „Weiters kann nach Maßgabe der Anerkennungsregelungen der im Abs. 2 genannten Richtlinien festgelegt werden, dass Tätigkeiten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 nur insoweit anzurechnen sind, als der Anerkennungswerber diese nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters ausgeübt hat.“ entfällt, da es keine Entsprechung in der RL 2005/36/EG gibt.

Zu Abs. 5:

Auf Grund von Art. 10 lit. a der RL 2005/36/EG kommt es zur subsidiären Anwendung des allgemeinen Anerkennungsverfahrens, wenn der Migrant die Anforderungen der Art. 17, 18 und 19 nicht erfüllt. Dies wird am einfachsten durch einen Verweis auf das Verfahren nach § 373d GewO 1994 gelöst. Das bisherige subsidiäre Verfahren entfällt und daher auch die dieses Verfahren regelnden bisherigen Bestimmungen der Absätze 6, 7 und 8.

Der bisherige Abs. 5 entfällt, da er nicht mit den im Anhang VII RL 2005/36/EG vorzulegenden Nachweisen vereinbar ist und auch bisher in der Ausführungsverordnung zu § 373c nicht genutzt wurde. Der bisherige Abs. 9 wird durch die Neuregelung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung hinfällig.

Zu § 373d:**Zu Abs. 1:**

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Richtlinienbezeichnung.

Zu Abs. 2:

Hiermit wird Art. 11 der RL 2005/36/EG umgesetzt, welcher die nachzuweisenden Berufsqualifikationen in fünf verschiedene Qualifikationsniveaus einteilt. Außerdem wird im ersten Satz der Ausdruck „Unterlagen“ durch „Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise“ ersetzt, um Übereinstimmung mit der in Art. 13 der RL 2005/36/EG gewählten Terminologie zu erreichen. Mit dem letzten Unterabsatz wird Art. 12 der RL 2005/36/EG über gleichgestellte Ausbildungsnachweise umgesetzt.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 setzt Art. 13 der RL 2005/36/EG um. Es werden die Anforderungen an die vorzulegenden Qualifikationsnachweise festgelegt und das Prinzip des „Durchstiegs“ ausformuliert. „Durchstieg“ bedeutet, dass die Gleichhaltung auch erreicht werden kann, wenn die Berufsqualifikation des Antragstellers ein Niveau unter dem Niveau gemäß Art. 11 RL 2005/36/EG steht, in das der Befähigungsnachweis für das österreichische reglementierte Gewerbe einzuordnen ist. Bei einem Niveau, das jedoch zwei Stufen niedriger steht, kann eine Gleichhaltung nicht mehr ausgesprochen werden.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 setzt Art. 14 Abs. 1 der RL 2005/36/EG um. Es werden die allgemeinen inhaltlichen Kriterien der Äquivalenzprüfung dargelegt.

Zu Abs. 5:

Hiermit wird Art. 14 Abs. 1 und 5 der RL 2005/36/EG umgesetzt. Es werden bewährte Formulierungen aus dem bisherigen Abs. 3 übernommen.

Zu Abs. 6 und 7:

Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden als Abs. 6 und 7 übernommen und an die neue Richtlinienbezeichnung angepasst. Es werden die Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen definiert.

Zu Abs. 8:

Der erste Satz des bisherigen Abs. 7 wird übernommen, damit wird Art. 14 Abs. 2 erster Unterabsatz RL 2005/36/EG umgesetzt. Im zweiten Satz des Abs. 8 wird der Fall der Abweichung von der Wahlfreiheit des Antragstellers gemäß Art. 14 Abs. 3 erster Satz RL 2005/36/EG festgelegt. Da Österreich seit dem EWR-Beitritt keinen Antrag auf Abweichung von der Wahlfreiheit für ein reglementiertes Gewerbe gemäß Art. 14 Abs. 2 zweiter und dritter Unterabsatz RL 2005/36/EG gestellt hat, erscheint die Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 zweiter und dritter Unterabsatz RL 2005/36/EG nicht erforderlich.

Zu Abs. 9:

Hiermit wird Art. 51 Abs. 2 RL 2005/36/EG umgesetzt. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die verlängerte Frist von vier Monaten festzulegen. Dafür wird durch das Wort „spätestens“ zum Ausdruck gebracht, dass das Prüfungsverfahren nach Möglichkeit kürzer als vier Monate dauern soll.

Zu § 373e:**Zu Abs. 1:**

Abs. 1 setzt Art. 21 Abs. 1 und Abs. 7 sowie Art. 49 der RL 2005/36/EG um. Die sogenannte Architekturerrichtlinie 85/384/EWG wird aufgehoben und durch Art. 21 sowie Art. 46 bis 49 der RL 2005/36/EG ersetzt. Durch Abs. 1 wird gewährleistet, dass sowohl Zeugnisse, die schon im Anhang 5.7.1 der Richtlinie enthalten sind (Z 1a), als auch Zeugnisse, die erst in Zukunft mitgeteilt und veröffentlicht werden (Z 1b) sowie Zeugnisse, die unter die Übergangsregeln fallen (Art. 49 RL 2005/36/EG) ohne weitere inhaltliche Prüfung anerkannt werden. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen kann weiterhin verlangt werden, da Art. 50 iVm Anhang VIIId der RL 2005/36/EG Überprüfungsmöglichkeiten in Bereichen Zuverlässigkeit, strafbare Handlungen und Konkursfreiheit zugesteht.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 setzt Art. 10 und Art. 3 Abs. 3 der RL 2005/36/EG um, kann aber eventuell weggelassen werden, da § 373d ohnehin eine Auffangregelung darstellt, die für alle gewerblichen Tätigkeiten anzuwenden ist, die nicht unter § 373c fallen (§373c ist die Umsetzung der Art. 16 bis 19 der RL 2005/36/EG, ehm. dritte RL). Daher kann ohnehin jedermann für die Planung von Hochbauten (eingeschränktes Baumeistergewerbe) eine Gleichhaltung nach § 373d beantragen.

Zu Abs. 3:

Gemäß Anhang VII Z 2 der Richtlinie 2005/36/EG können die Mitgliedstaaten eine Bescheinigung für die Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III dieser Richtlinie verlangen. Im Bereich der Gewerbeordnung fällt nur die gewerbliche Tätigkeit für die Planung im Hochbau unter Titel III Kapitel III. Personen, die auf Grund inländischer Ausbildung zu dieser Tätigkeit berechtigt sind, und die die Anforderungen (Zeugnisse wie in Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder c) der Richtlinie 2005/36/EG für die automatische Anerkennung bei Architekten erfüllen, erhalten diese Bescheinigung, um damit die Voraussetzungen für Anerkennung in einem ausländischen Anerkennungsverfahren nachweisen zu können. Da in Abs. 3 grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1 zu prüfen sind, erscheint es zweckmäßig, auch für die Bescheinigung gemäß Abs. 3 den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig zu machen.

Zu § 373f:**Zu Abs. 1:**

Es werden die geänderten Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Nachweise in den Anerkennungsverfahren übernommen.

Zu Abs. 2:

Es wird der bisherige § 373i Abs. 3 übernommen. Es ist jedoch eine Änderung der Bestimmungen über das Führen der Berufsbezeichnung erforderlich, weil hinsichtlich der grenzüberschreitenden Dienstleistung in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt ist, dass die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates erbracht wird. Es ist jedoch die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates, also die österreichische Berufsbezeichnung zu führen, wenn eine Überprüfung der Qualifikation gemäß Art. 7 Abs. 4 dieser Richtlinie (umgesetzt durch § 373a Abs. 4) stattgefunden hat.

Zu § 373g:

Der bisherige § 373h wird unverändert übernommen.

Zu § 373h:

Z 1 enthält eine neue Regelung. Sie ermöglicht die Ausstellung der Bescheinigung, die nach Art. 7 Abs. 2 lit. b im neuen Dienstleistungsverfahren nach Titel II der RL 2005/36/EG erforderlich ist. Z 2 enthält die bisherigen Bescheinigungen.

Zu Z 60 (§ 379):

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG macht auch eine Neufassung der Regelung betreffend anhängige Verfahren erforderlich. Im Interesse der Rechtsklarheit wird vorgesehen, dass für die erforderlichen Anerkennungs- und Gleichhaltungsverfahren die mit der Umsetzung der Richtlinie neu geschaffene Rechtslage gilt. Was die anhängigen Betriebsanlagenverfahren betrifft, tritt keine Änderung der bisherigen Übergangsregelung ein.

Zu Z 62 (§ 382):

Enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen.

Z 63 (Anlage 1):

Die entfallenden Richtlinienbezeichnungen beziehen sich auf Richtlinien, die gemäß Art. 62 der Richtlinie 2005/36/EG mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben werden. Stattdessen ist die Richtlinie 2005/36/EG in Anlage 1 aufzunehmen. Betreffend die RL 2005/60/EG ersetzt die Nennung die Nennung der bisherigen RL 2001/97/EG; es wird damit auch Art 39 der RL 2005/60/EG entsprochen.